

Eingeschränkte Kindertagesbetreuung (22.05.2020)

Die Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des MSGIV regelt eine eingeschränkte Regelbetreuung. Es werden danach wesentliche Neuerungen in Bezug auf die Kindertagesbetreuung ab dem 25. Mai 2020 in Kraft treten.

Der Landkreis Uckermark wird abweichende Regelungen treffen, die erst ab dem 2. Juni 2020 beginnend umgesetzt werden, um den Kindertagesstätten einen angemessenen Vorlauf für die Überarbeitung räumlicher und pädagogischer Konzepte zu geben. Somit bleibt es in der Zeit vom 25. Mai bis 31. Mai vorerst bei den aktuell geltenden Regelungen zur Notfallbetreuung.

Alle Eltern, die bisher eine Notfallbetreuung bewilligt bekommen haben, müssen keinen neuen Antrag stellen.

Die wichtigsten Neuregelungen ab 25. Mai 2020 sind:

1. Die Regelungen für die Kita-Notfallbetreuung vom 09.05.2020 gelten weiterhin. Für die Antragstellung sind ab sofort die Vordrucke für den Zeitraum ab 25.05.2020 zu verwenden.
2. Ab 2. Juni 2020 sollen Kinder betreut werden können, wenn die Eltern einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen und die Kindertageseinrichtung über die Betreuungskapazität verfügt. Diese eingeschränkte Regelbetreuung gilt für 5 Tage/Woche und 6 Stunden täglich.
3. Ab 8. Juni 2020 sollen Kinder betreut werden können, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden. Dieser Betreuungsanspruch steht unter dem Vorbehalt, dass die Kindertageseinrichtung über die Betreuungskapazität verfügt. Diese eingeschränkte Regelbetreuung gilt für 5 Tage/Woche und 6 Stunden täglich.
4. Kinder, die an einer individuellen Sprachförderung teilnehmen, sollen an einem Tag wöchentlich für vier Stunden in die eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Kita-Träger zusammen mit der Einrichtung und es ist keine Antragstellung erforderlich.

Diese Regelungen gelten bis zum 31. Juli 2020.